

I .

H a u s h a l t s s a t z u n g

der Gemeinde Kalchreuth, Landkreis Erlangen-Höchstädt, für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Gemeinde Kalchreuth folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **8.861.650, - €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **3.438.360, - €** ab.

§ 2

Die Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen betragen 0,- €.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**

- | | |
|---|---------------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | (A) 300 v. H. |
| b) für die Grundstücke | (B) 300 v. H. |

2. **Gewerbsteuer** 330 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.000.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2026 in Kraft.

GEMEINDE KALCHREUTH
Kalchreuth, den 06.03.2026

Otto Klaußner
1. Bürgermeister

II.

Der Haushalt der Gemeinde Kalchreuth, für das Haushaltsjahr 2026, enthält keine nach Art. 67 Abs. 4 und 71 Abs. 2 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile. Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt hat mit Schreiben vom 03.03.2026 die Kenntnisnahme und rechtsaufsichtliche Würdigung der Haushaltssatzung mit dem dazugehörigen Haushaltsplan bestätigt.

III.

Gemäß Art. 65 Abs. 3 und Art. 26 GO wird die Haushaltssatzung 2026 der Gemeinde Kalchreuth hiermit amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung für das Jahr 2026 ist samt ihren Anlagen bis zur nächsten Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich.

Sie liegt im Rathaus der Gemeinde Kalchreuth, Rathausstraße 1, 1. Stock, Zimmer 5, während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung auf die Dauer ihrer Gültigkeit zur Einsichtnahme bereit (Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit § 4 BayKommV).

GEMEINDE KALCHREUTH

Kalchreuth, den 06.03.2026

Otto Klaußner

1. Bürgermeister